

SATZUNG DES BET-TIGRAYIT KULTURVEREINS

(englisch: Bet-Tigrayit Cultural Association)

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in Bærum, Norwegen, am [21.07.2026]

Kapitel 1 – Name, Zweck und Werte

§ 1 – Name

Der Name des Vereins lautet Bet-Tigrayit kulturforening (englisch: Bet-Tigrayit Cultural Association).

§ 2 – Rechtsform

- (1) Der Verein ist ein selbsteigener, freiwilliger und gemeinnütziger Verein (eine selbständige juristische Person ohne Zweck der Gewinnausschüttung an die Mitglieder). Der Verein ist unabhängig.
- (2) Der Verein wurde in Norwegen gegründet und hat seinen Sitz in der Gemeinde Bærum.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht gewinnorientiert. Ein etwaiger Überschuss ist vollständig zur Förderung des Vereinszwecks zu verwenden, und der Verein nimmt keine Ausschüttungen (Auszahlungen von Vereinsmitteln) an natürliche Personen vor.

§ 3 – Zweck

Der Zweck des Vereins ist es, die Sprache, Kultur, mündliche Überlieferung und Geschichte des tigrayischen Volkes zu bewahren, zu dokumentieren, zu fördern und weiterzugeben, eine sichere soziale Gemeinschaft über Generationen hinweg zu schaffen sowie die Kompetenz, Teilhabe und Integration der Mitglieder in die Gesellschaft zu stärken, sodass neue Generationen in Bildung, Arbeitsleben, Gesellschaft und Wirtschaft vollständig und gleichberechtigt teilnehmen können.

§ 4 – Offenheit und Gleichbehandlung

Der Verein ist offen und inklusiv für alle, die den Vereinszweck unterstützen, auch wenn er auf einer spezifischen ethnolinguistischen Identität aufbaut. Die gesamte Tätigkeit hat im Einklang mit dem Gleichstellungs- und Diskriminierungsgesetz zu erfolgen, und niemand darf aufgrund gesetzlich geschützter Merkmale benachteiligt werden.

§ 5 – Hauptaufgaben

- (1) Der Verein soll die tigrayische Sprache und Kultur durch sowohl traditionelle als auch moderne Methoden bewahren, fördern und weiterentwickeln.
- (2) Dies umfasst die Entwicklung digitaler und KI-basierter Sprachwerkzeuge, die Dokumentation mündlichen Kulturerbes, die Einrichtung digitaler Archive sowie die aktive Sichtbarmachung der tigrayischen Sprache in Technologie, sozialen Medien und künstlicher Intelligenz.
- (3) Der Verein soll kulturelle Innovation, Produktion und Vermittlung von Kultur fördern und sichere Räume für Lernen, Vernetzung und Identitätsbildung über Generationen hinweg schaffen.
- (4) Der Verein soll kulturelle und pädagogische Brücken zwischen Kindern in der Diaspora und Kindern in der Herkunftsregion bauen, um gemeinsame Sprache, Identität und Kulturerbe zu fördern.
- (5) Der Verein soll Bildung, Gesundheitskompetenz (die Fähigkeit, Gesundheitsinformationen zu finden, zu verstehen und zu nutzen), Arbeitsmarktteilhabe und Unternehmertum unter den Mitgliedern durch Kurse, Hausaufgabenhilfe, Mentoring, Beratung und Vernetzung fördern.

(6) Der Verein soll die internationale Zusammenarbeit mit tigrayischen Gemeinschaften in der Diaspora weiterentwickeln, ihre gesellschaftliche Teilhabe fördern und zur weltweiten Bewahrung der Sprache und Kultur beitragen.

(7) Der Verein kann Kulturveranstaltungen und Festivals in Norwegen und anderen Ländern organisieren.

§ 6 – Kernwerte

Der Verein baut auf folgenden Werten auf:

- a) Gleichstellung und Vielfalt
- b) Freiwilligkeit und Mitwirkung
- c) Offenheit und gemeinsame Verantwortung
- d) Unabhängigkeit von externen Interessen und Gruppierungen
- e) Nulltoleranz gegenüber internen Fraktionen (vgl. § 50)
- f) Verschwiegenheitspflicht und Schutz sensibler Informationen (vgl. Kapitel 9)

Kapitel 2 – Mitgliedschaft

§ 7 – Mitgliedskategorien und Beitrag

(1) Mitglied kann werden, wer den Zweck und die Werte des Vereins unterstützt und den festgesetzten Beitrag (Mitgliedsbeitrag) entrichtet.

(2) Der Verein hat folgende Mitgliedskategorien:

- a) Einzelmitgliedschaft, ab vollendetem [16.] Lebensjahr
- b) Familienmitgliedschaft, die [zwei Erwachsene und im Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahren] im selben Haushalt umfasst
- c) Fördermitgliedschaft für Personen und Organisationen, die den Verein unterstützen möchten
- d) Ehrenmitgliedschaft gemäß § 9

(3) Bei Gründung beträgt der Beitrag 600 NOK pro Jahr für die Einzelmitgliedschaft, [800] NOK pro Jahr für die Familienmitgliedschaft und [400] NOK pro Jahr für die Fördermitgliedschaft. Die Beitragssätze werden anschließend jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt (vgl. § 14). Die Mitgliederversammlung kann einen ermäßigten Satz für Studierende und Mitglieder unter [26] Jahren festlegen.

§ 8 – Ein- und Austritt

(1) Der Eintritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Der Austritt erfolgt schriftlich mit einer Frist von [einem Monat]. Bereits eingezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrags über [zwölf] Monate, nach mindestens zwei schriftlichen Mahnungen.

§ 9 – Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen, die sich in außerordentlicher Weise für den Verein verdient gemacht haben.

(2) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit, behalten jedoch alle ordentlichen Mitgliedsrechte.

§ 10 – Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben Mitglieder, die das [16.] Lebensjahr vollendet und den Beitrag für das laufende Jahr entrichtet haben.

(2) Fördermitglieder haben Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, und sind nicht in den Vorstand wählbar.

(3) Wählbar zu einem Vertrauensamt sind stimmberechtigte Mitglieder, die das [18.] Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 – Führungszeugnis

(1) Personen, die durch ein Amt oder eine Aufgabe im Verein Verantwortung für Minderjährige tragen oder regelmäßigen Kontakt zu ihnen haben, haben ein gültiges Führungszeugnis (Kinderbetreuungszeugnis) gemäß dem Polizeiregistergesetz vorzulegen.

(2) Der Vorstand bestellt eine für Zeugnisse zuständige Person. Das Zeugnis wird dieser Person vorgelegt und darf nicht vom Verein aufbewahrt werden; es wird lediglich vermerkt, dass ein gültiges Zeugnis vorgelegt wurde.

§ 12 – Beendigung durch Ausschluss

Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss (Ausschließung aus dem Verein) nach Behandlung durch den Kontrollausschuss gemäß Kapitel 11 enden.

Kapitel 3 – Die Mitgliederversammlung

§ 13 – Zeitpunkt und Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und findet jährlich spätestens bis Ende [März] statt.

(2) Die Einladung mit Tagesordnung wird den Mitgliedern schriftlich, per E-Mail oder Post, mit einer Frist von mindestens [vier Wochen] zugesandt.

§ 14 – Tagesordnung

(1) Die Mitgliederversammlung hat mindestens zu behandeln:

- a) Genehmigung der Einladung und Tagesordnung
- b) Wahl von Versammlungsleitung, Protokollführung und zwei Protokollunterzeichnenden
- c) Jahresbericht des Vorstands
- d) geprüften Jahresabschluss
- e) eingegangene Anträge
- f) Haushaltsplan und Festsetzung des Beitrags
- g) Wahl von Vorstand, Wahlausschuss, Rechnungsprüfer und Ausschussmitgliedern
- h) etwaige Satzungsänderungen

(2) Anträge, deren Behandlung ein Mitglied wünscht, müssen dem Vorstand spätestens [zwei Wochen] vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Die vollständige Tagesordnung mit Unterlagen wird spätestens [eine Woche] vor der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht.

§ 15 – Abstimmung, Vollmacht und Mehrheitserfordernisse

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann mit schriftlicher Vollmacht für höchstens [zwei] weitere stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen) gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Leere Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Personenwahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

§ 16 – Digitale und hybride Versammlung

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz-, digitale oder Hybridveranstaltung durchgeführt werden, sofern alle stimmberechtigten Mitglieder tatsächlich teilnehmen, sich äußern und in geeigneter Weise abstimmen können.

§ 17 – Protokoll

- (1) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und den beiden gewählten Protokollunterzeichnenden unterschrieben.
- (2) Das Protokoll wird den Mitgliedern spätestens [zwei Wochen] nach der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht.

Kapitel 4 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 18 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens [ein Fünftel] der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheiten schriftlich verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens [zwei Wochen]. Die Versammlung darf nur die in der Einladung genannten Angelegenheiten behandeln. Im Übrigen gelten die Regeln des Kapitels 3 entsprechend.

Kapitel 5 – Der Vorstand

§ 19 – Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Vorstand besteht aus Vorsitz, stellvertretendem Vorsitz, Schriftführung, Kassenführung, [1–3] Beisitzern und [1–2] Ersatzmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für [zwei] Jahre gewählt. Eine Wiederwahl in dasselbe Amt ist für höchstens eine zusammenhängende Amtszeit zulässig.
- (3) Nach zwei zusammenhängenden Amtszeiten im selben Amt müssen mindestens [zwei] Jahre vergehen, bevor die betreffende Person erneut in dieses Amt gewählt werden kann.

§ 20 – Aufgabenverteilung

- a) Vorsitz: trägt die Gesamtverantwortung für die Vereinsführung und vertritt den Verein nach außen, im Rahmen der vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorgaben und Standpunkte. Erklärungen von wesentlicher Bedeutung für das Ansehen, den Zweck oder die offiziellen Standpunkte des Vereins sind im Vorstand rückzubinden.
- b) Stellvertretender Vorsitz: unterstützt den Vorsitz und vertritt ihn bei dessen Abwesenheit (vgl. § 23).
- c) Schriftführung: ist verantwortlich für Protokolle, Archivierung und Korrespondenz.
- d) Kassenführung: ist verantwortlich für die Vereinsfinanzen, die Haushaltsüberwachung und den Beitragseinzug (vgl. Kapitel 8).
- e) Beisitzer: nehmen an den Beschlüssen des Vorstands teil und können vom Vorstand mit besonderen Aufgabenbereichen betraut werden.

§ 21 – Vertretungsbefugnis

Die Vertretungsbefugnis des Vereins (das Recht, den Verein rechtsverbindlich zu unterzeichnen) liegt gemeinsam beim Vorsitz und der Kassenführung, sofern der Vorstand nicht eine besondere schriftliche Vollmacht für eine konkrete Angelegenheit oder einen begrenzten Zeitraum erteilt.

§ 22 – Befangenheit

Ein Vorstandsmitglied ist befangen (nicht in der Lage, an der Behandlung mitzuwirken, aufgrund eines Eigeninteresses) in Angelegenheiten, in denen das Vorstandsmitglied selbst oder ihm nahestehende Personen, einschließlich enger Familienangehöriger, ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse am Ausgang haben. Wer befangen ist, hat sich von der Behandlung der Angelegenheit zurückzuziehen.

§ 23 – Vorübergehende Leitung bei Abwesenheit

(1) Bei dokumentierter Abwesenheit, Beurlaubung oder Befangenheit des Vorsitzes übernimmt der stellvertretende Vorsitz die Funktion als amtierender Vorsitz, bis der Vorstand oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

(2) Ist auch der stellvertretende Vorsitz verhindert, übernimmt die Schriftführung vorübergehend die Aufgaben. Eine Abwesenheit von mehr als [zwei Monaten] ist dem Vorstand und dem Kontrollausschuss schriftlich zu melden.

§ 24 – Vorstandssitzungen, Beschlussfähigkeit und Protokoll

(1) Vorstandssitzungen finden mindestens [viermal] jährlich statt, oder wenn der Vorsitz oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz, anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Versammlungsleitung doppelt.

(3) Über alle Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

§ 25 – Vergütung

Vorstands- und sonstige Vertrauensämter sind unentgeltlich. Dokumentierte Auslagen im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss erstattet werden, vgl. § 38.

§ 26 – Misstrauen und Abberufung von Vertrauensämtern

(1) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit dem Vorsitz oder anderen Vorstandsmitgliedern das Misstrauen aussprechen und die betreffende Person für den Rest der Amtszeit von ihrem Amt abberufen. Ein Misstrauensantrag ist als eigener Tagesordnungspunkt bei der Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung anzugeben, vgl. §§ 14 und 18.

(2) Die Person, gegen die sich das Misstrauen richtet, ist schriftlich zu benachrichtigen und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor die Mitgliederversammlung die Angelegenheit behandelt.

(3) Bei Abberufung des Vorsitzes übernimmt der stellvertretende Vorsitz die Funktion als amtierender Vorsitz, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorsitz wählt, vgl. § 23.

Kapitel 6 – Wahlausschuss

§ 27 – Wahlausschuss

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlausschuss mit [drei] Mitgliedern jeweils für [ein] Jahr.

(2) Der Wahlausschuss bereitet Vorschläge für Kandidaten für Vorstand, Rechnungsprüfer und Ausschüsse für die nächste Mitgliederversammlung vor und legt diese vor; er soll eine Zusammensetzung anstreben, die die Vielfalt des Vereins widerspiegelt.

(3) Ein Mitglied des Wahlausschusses darf nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Kapitel 7 – Ausschüsse und Unterorgane

§ 28 – Allgemeine Regeln für Ausschüsse und Unterorgane

- (1) Ausschüsse und Unterorgane werden vom Vorstand eingerichtet, mit Ausnahme des Kontrollausschusses gemäß § 34, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Jeder Ausschuss hat ein klares schriftliches Mandat und einen klaren Aufgabenbereich zu haben.
- (2) Die Ausschüsse haben Anspruch auf die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen und Ressourcen des Vorstands sowie das Recht, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs angehört zu werden, bevor der Vorstand Beschlüsse fasst.
- (3) Die Ausschüsse sind verpflichtet, Protokoll zu führen, mindestens [zweimal] jährlich an den Vorstand zu berichten und im Einklang mit dieser Satzung und dem geltenden norwegischen Recht zu handeln.

§ 29 – Sprach- und Kulturausschuss

- (1) Der Ausschuss soll die tigrayische Sprache fördern, dokumentieren und lehren, unter anderem durch den Einsatz digitaler Werkzeuge und künstlicher Intelligenz.
- (2) Der Ausschuss berät den Verein in Fragen von Sprache und Kultur.

§ 30 – Festival- und Veranstaltungsausschuss

- (1) Der Ausschuss plant und führt Kulturfestivals und Veranstaltungen durch.
- (2) Der Ausschuss kann zugewiesene Mittel für die jeweilige Aktivität innerhalb eines vom Vorstand vorab genehmigten Budgets verwenden. Der Ausschuss darf ohne schriftliche Genehmigung des Vorstands keine Verträge mit finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten eingehen.
- (3) Der Ausschuss führt für jede Veranstaltung eine laufende Abrechnung und übermittelt der Kassenführung spätestens [15] Tage nach Abschluss der Veranstaltung einen vollständigen Abrechnungsbericht. Einzelausgaben über [2.000] NOK bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstands.

§ 31 – Medien- und Kommunikationsausschuss

- (1) Der Ausschuss ist beauftragt, die offiziellen Webseiten, Anwendungen und Profile des Vereins in sozialen Medien zu betreiben (vgl. §§ 43 und 44).
- (2) Der Ausschuss folgt der vom Vorstand genehmigten Kommunikationsstrategie und entfernt satzungswidrige Inhalte spätestens [24] Stunden nach Meldung.

§ 32 – Jugendrat

- (1) Der Jugendrat vertritt die Interessen jüngerer Mitglieder und fördert Jugendinitiativen.
- (2) Der Jugendrat hat in Vorstandssitzungen Beobachterstatus mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 33 – Frauenrat

Der Frauenrat fördert die Teilhabe, die Interessen und die Vertretung von Frauen in den Aktivitäten und Organen des Vereins.

§ 34 – Kontrollausschuss (Ethik- und Rechtskontrollausschuss)

- (1) Der Kontrollausschuss ist ein unabhängiger, von der Mitgliederversammlung gewählter Ausschuss. Seine Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand oder dem Wahlausschuss angehören.
- (2) Der Ausschuss besteht aus [drei] Mitgliedern, die für [zwei] Jahre gewählt werden. Mindestens ein Mitglied soll über juristische, prüfungsfachliche oder andere nachweisbare Kompetenzen verfügen, die für die Aufgaben des Ausschusses relevant sind. Der Wahlausschuss soll bei der Vorschlagsauswahl aktiv nach solcher Kompetenz suchen.
- (3) Der Ausschuss hat:

- a) Beschwerden von Mitgliedern über Verstöße gegen die Satzung, die Verschwiegenheitspflicht (Kapitel 9) oder das Fraktionsverbot (§ 50) entgegenzunehmen und zu behandeln
- b) die Ausübung von Macht und die Zuständigkeitsverteilung im Verein zu überwachen, einschließlich des Vorstands und aller Ausschüsse
- c) zu beurteilen, ob Beschlüsse und Maßnahmen mit geltendem Recht und dem Regelwerk des Vereins vereinbar sind
- d) der Mitgliederversammlung vorschlagen zu können, satzungs- oder gesetzeswidrig gefasste Beschlüsse aufzuheben
- e) bei Konflikten über die Einsetzung eines vorübergehenden Schlichtungsausschusses zu entscheiden, vgl. § 35

(4) Der Ausschuss hat Einsicht in alle Protokolle, Verträge und Finanzunterlagen.

(5) Der Ausschuss folgt den Verfahrensregeln in Kapitel 11 und berichtet jährlich an die Mitgliederversammlung.

(6) Der Ausschuss überprüft mindestens vierteljährlich die Rechnungsbelege des Vereins und die Finanzberichterstattung der Kassenführung, unabhängig davon, ob ein Verdacht auf Unregelmäßigkeiten besteht.

§ 35 – Vorübergehender Schlichtungsausschuss

(1) Bei Konflikten zwischen Mitgliedern, Amtsträgern oder Ausschüssen kann der Kontrollausschuss die Einsetzung eines vorübergehenden Schlichtungsausschusses beschließen.

(2) Der Schlichtungsausschuss soll, soweit angemessen, aus je einem Mitglied der von dem Konflikt unmittelbar betroffenen Ausschüsse oder Organe bestehen. Betrifft der Konflikt einzelne Mitglieder ohne eine solche Zugehörigkeit, bestellt der Kontrollausschuss stattdessen drei unparteiische Mitglieder.

(3) Der Auftrag des Schlichtungsausschusses besteht darin, durch Dialog eine Einigung zwischen den Parteien anzustreben. Der Ausschuss trifft keine verbindlichen Entscheidungen und nimmt nicht dazu Stellung, ob ein Satzungsverstoß vorliegt.

(4) Führt die Schlichtung nicht zum Erfolg oder betrifft die Angelegenheit einen behaupteten Satzungsverstoß, wird die Angelegenheit vom Kontrollausschuss nach den Regeln in Kapitel 11 weiterbehandelt.

(5) Der Schlichtungsausschuss wird aufgelöst, sobald die Angelegenheit abgeschlossen ist.

§ 36 – Ehrungsausschuss

(1) Der Verein unterhält einen Ehrungsausschuss, der für die Würdigung und Sichtbarmachung von Personen, Leistungen und Meilensteinen von besonderer Bedeutung für den Verein sowie für die tigrayische Sprache und Kultur zuständig ist, einschließlich verstorbener und lebender Personen, Jubiläen und historischer Ereignisse.

(2) Der Ausschuss besteht aus je einem Mitglied, das von den folgenden Organen entsandt wird: dem Vorstand, dem Kontrollausschuss, dem Festival- und Veranstaltungsausschuss sowie je einem Mitglied der übrigen in diesem Kapitel genannten Ausschüsse und Unterorgane. Jedes Organ bestellt sein Mitglied selbst.

(3) Der Ausschuss konstituiert sich selbst mit einem Vorsitz und bestimmt innerhalb des vom Vorstand festgelegten Mandats selbst seine Arbeitsformen.

(4) Zu den Aufgaben des Ausschusses kann unter anderem gehören:

- a) dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft vorzuschlagen (vgl. § 9)
- b) Gedenkveranstaltungen, Ehrenpreise und Ehrungsveranstaltungen vorzuschlagen und durchzuführen
- c) die Geschichte des Vereins und des tigrayischen Volkes für die Nachwelt zu dokumentieren

(5) Der Ausschuss berichtet mindestens [einmal] jährlich an den Vorstand und im Übrigen gemäß § 28.

(6) Der Ausschuss kann für eigene Aktivitäten Mittel innerhalb eines vom Vorstand vorab genehmigten Budgets verwenden und führt darüber gegenüber der Kassenführung eine laufende Abrechnung, vgl. § 39. Der Ausschuss hat im Übrigen keine eigenständige Kontroll- oder Aufsichtsfunktion über die Finanzen des Vereins; eine solche Aufsicht obliegt dem Kontrollausschuss (§ 34) und der Rechnungsprüfung (§ 40).

Kapitel 8 – Finanzen, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

§ 37 – Haushaltsplan und Finanzsteuerung

(1) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplanentwurf vor, der von dieser beschlossen wird. Die Kassenführung verfügt über die Mittel des Vereins im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans.

(2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 38 – Verfügung über Mittel und Unterschriftserfordernisse

(1) Auszahlungen, die [1.000] NOK übersteigen, bedürfen zweier gemeinsamer Unterschriften: des Vorsitzes (oder des stellvertretenden Vorsitzes) zusammen mit der Kassenführung. Keine einzelne Person darf allein über mehr als [1.000] NOK der Vereinsmittel verfügen.

(2) Die Verwendung genehmigter Haushaltsmittel durch die Ausschüsse erfolgt nach vom Vorstand festgelegten Richtlinien, entweder durch direkte Rechnungsstellung an den Verein, Erstattung gegen Beleg oder Zuweisung zeitlich begrenzter Betriebsmittel mit eingeschränkter Verfügungsbefugnis unter Kontrolle der Kassenführung.

§ 39 – Buchführung und Berichterstattung

(1) Ausschüsse, die über zugewiesene Betriebsmittel verfügen, berichten der Kassenführung mindestens einmal im [Monat] über die Finanzen.

(2) Die Kassenführung sorgt für eine laufende Buchführung gemäß ordnungsgemäßer Rechnungslegung und erstellt den zusammengefassten Jahresabschluss für den gesamten Verein.

§ 40 – Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungslegung des Vereins wird jährlich von [einem Rechnungsprüfer / zwei Rechnungsprüfern], gewählt von der Mitgliederversammlung, geprüft. Der Prüfbericht wird der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Jahresabschluss vorgelegt.

(2) Bei Verdacht auf finanzielle Unregelmäßigkeiten ist der Kontrollausschuss unverzüglich zu benachrichtigen. Der Ausschuss bewertet den Sachverhalt und schlägt dem Vorstand vor, ob die Angelegenheit bei der Polizei oder bei Behörden anzuzeigen ist. Richtet sich der Verdacht gegen den Vorstand oder Vorstandsmitglieder, kann der Ausschuss selbst Anzeige erstatten.

§ 41 – Humanitäre Hilfe und Überweisungen ins Ausland

(1) Sammelt oder überweist der Verein Mittel für humanitäre Zwecke im Ausland, ist dies durch Vorstandsbeschluss zu entscheiden und vom Vorstand und der Kassenführung gemeinsam gesondert zu dokumentieren.

(2) Solche Überweisungen haben im Einklang mit dem geltenden norwegischen Recht zu erfolgen, einschließlich der Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung, der Regeln zur Terrorismusfinanzierung, des Sanktionsrechts und des Steuerrechts.

(3) Der Verein muss gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden jederzeit über Empfänger, Zweck und Verwendung der Mittel Auskunft geben können.

Kapitel 9 – Kommunikation, Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

§ 42 – Offizielle Kommunikation

Die gesamte offizielle Kommunikation, einschließlich Webseiten, Anwendungen und Druckerzeugnissen, wird vom Medien- und Kommunikationsausschuss im Auftrag des Vorstands betrieben.

§ 43 – Nutzung sozialer Medien

(1) Niemand darf ohne vorherige Genehmigung des Vorstands neue offizielle Profile oder Kanäle im Namen des Vereins einrichten.

(2) Mitglieder haben auf ihren privaten Profilen volle Meinungsfreiheit, dürfen jedoch ohne Vollmacht nicht als offizielle Vertreter des Vereins auftreten. Es ist nicht gestattet, im Namen des Vereins oder über seine Kanäle der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Informationen oder gegen § 50 verstoßende Inhalte zu veröffentlichen.

§ 44 – Der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Personen

Die Verschwiegenheitspflicht gilt für alle Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder und Amtsträger, die durch ihr Amt Zugang zu sensiblen oder internen Informationen erhalten.

§ 45 – Umfang der Verschwiegenheitspflicht

Die Verschwiegenheitspflicht umfasst:

- a) personenbezogene Daten von Mitgliedern
- b) wirtschaftliche Informationen über einzelne Personen, einschließlich Beitragszahlungen
- c) interne Protokolle und Korrespondenz, deren Veröffentlichung nicht beschlossen wurde
- d) laufende Beschwerdeverfahren
- e) sonstige Umstände, die einzelnen Personen oder dem Verein schaden könnten

§ 46 – Dauer und Ausnahmen

Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung des Amtes fort. Sie steht der Weitergabe von Informationen an Behörden nicht entgegen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 47 – Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht

Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht werden vom Kontrollausschuss nach den Regeln in Kapitel 11 behandelt und können zu einer schriftlichen Verwarnung, einer vorübergehenden Suspendierung vom Amt, einem Ausschluss aus dem Verein oder in schwerwiegenden Fällen zu einer Strafanzeige oder Meldung an die norwegische Datenschutzbehörde (Datatilsynet) führen.

§ 48 – Datenschutz und Mitgliederverzeichnis

(1) Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis. Der Vorstand ist verantwortliche Stelle (diejenige, die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmt).

(2) Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Verwaltung der Mitgliedschaft und zur Durchführung der Vereinstätigkeit im Einklang mit dem Datenschutzgesetz und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die Daten werden ohne Einwilligung oder gesetzliche Grundlage nicht an Dritte weitergegeben.

(3) Daten ausgetretener Mitglieder werden spätestens [ein Jahr] nach dem Austritt gelöscht, sofern nicht eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht, etwa für Buchhaltungsunterlagen, eine längere Speicherung erfordert.

Kapitel 10 – Ethik, Gemeinschaft und Fraktionsverbot

§ 49 – Ethische Grundsätze

Der Verein wird nach grundlegenden ethischen Prinzipien geführt, einschließlich der Achtung der Würde des Einzelnen, der Gerechtigkeit und der kollektiven Verantwortung.

§ 50 – Verbot interner Fraktionen

- (1) Es ist nicht gestattet, im Verein interne Fraktionen oder Gruppierungen auf der Grundlage von Verwandtschaft, Glaubensrichtung oder Parteizugehörigkeit zu bilden, zu organisieren oder zu fördern.
- (2) Alle Amtsträger und Mitglieder sollen den Verein als eine gemeinsame Gemeinschaft für die tigrayische Sprache und Kultur vertreten.
- (3) Es ist nicht gestattet, im Namen des Vereins oder über seine Kanäle Symbole, Rhetorik oder Agitation im Zusammenhang mit solchen Gruppierungen zu verwenden.
- (4) Ein Verstoß gegen diese Bestimmung gilt als schwerwiegender Satzungsverstoß und kann nach Behandlung durch den Kontrollausschuss zu Verwarnung, Suspendierung oder Ausschluss führen, vgl. Kapitel 11.

§ 51 – Verbot von Diskriminierung, Mobbing und Belästigung

- (1) Diskriminierung, Mobbing, Belästigung oder Ausgrenzung aufgrund persönlicher Eigenschaften, Herkunft oder Meinungen sind nicht gestattet.
- (2) Alle Mitglieder sollen zu einem sicheren und inklusiven Umfeld beitragen.
- (3) Ein Verstoß gegen diese Bestimmung gilt als schwerwiegender Satzungsverstoß und kann nach Behandlung durch den Kontrollausschuss zu Verwarnung, Suspendierung oder Ausschluss führen, vgl. Kapitel 11.

§ 52 – Gemeinschaft und Solidarität

Die Mitglieder sollen aktiv zur Stärkung der Gemeinschaft beitragen, durch gegenseitige Unterstützung, Zusammenarbeit, Respekt und die Förderung des Stolzes auf die tigrayische Sprache und Kultur über Generationen hinweg.

§ 53 – Verantwortung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bringt sowohl Rechte als auch Pflichten mit sich. Die Mitglieder haben die Satzung und die Richtlinien des Vereins zu befolgen. Verstöße gegen ethische Regeln, die Verschwiegenheitspflicht oder die Bestimmungen der §§ 50 und 51 können gemäß Kapitel 11 sanktioniert werden.

Kapitel 11 – Beschwerdeverfahren und Sanktionen

§ 54 – Beschwerderecht

Jedes Mitglied hat das Recht, bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die Satzung des Vereins eine schriftliche Beschwerde beim Kontrollausschuss einzureichen.

§ 55 – Behandlung von Beschwerden

- (1) Der Ausschuss stellt den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (das Recht, vor einer Entscheidung angehört zu werden) sicher, indem die beschwerte Person Einsicht in die Beschwerde erhält und innerhalb einer Frist von mindestens [zwei Wochen] Gelegenheit zur Stellungnahme hat.
- (2) Die Befangenheitsregeln des § 22 gelten für die Mitglieder des Ausschusses entsprechend.

(3) Eine schriftliche und begründete Entscheidung muss spätestens [60] Tage nach Eingang der Beschwerde vorliegen.

§ 56 – Sanktionsstufen

Sanktionen müssen verhältnismäßig sein und können nach folgender Stufenfolge verhängt werden:

1. schriftliche Verwarnung
2. vorübergehende Suspendierung von Ämtern und Aktivitäten für bis zu [sechs Monate]
3. Ausschluss aus dem Verein

§ 57 – Beschwerderecht (Berufung)

Entscheidungen des Kontrollausschusses können bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung angefochten werden, die die höchste und endgültige Beschwerdeinstanz des Vereins darstellt und mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Frist für die Anfechtung beträgt [30] Tage ab Zugang der Entscheidung. Die Entscheidung bleibt bis zur Behandlung der Anfechtung wirksam.

Kapitel 12 – Satzungsänderung, Auflösung und Schlussbestimmungen

§ 58 – Satzungsänderung

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Änderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung spätestens [vier Wochen] vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzusenden.
- (3) Satzungsänderungen werden dem norwegischen Vereinsregister (Frivillighetsregisteret) gemäß dem entsprechenden Gesetz gemeldet.

§ 59 – Künftige internationale Anbindung

- (1) Der Verein kann durch Satzungsänderung gemäß § 58 beschließen, einer internationalen Dachorganisation (zum Beispiel einer globalen Struktur unter dem Namen „Global Bet-Tigrayit“) beizutreten oder an deren Gründung mitzuwirken, in Zusammenarbeit mit entsprechenden Vereinen in anderen Ländern.
- (2) Ein solcher Beschluss regelt das Verhältnis zwischen dem Verein und der Dachorganisation, einschließlich der Sicherstellung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Vereins und der Festlegung von Berichtspflichten.

§ 60 – Auflösung und Abwicklung

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist schriftlich vorzulegen und wird auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt. Der Antrag muss in der Einladung angegeben sein.
- (2) Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung fallen die verbleibenden Mittel und Vermögenswerte des Vereins nach Erfüllung der Verbindlichkeiten einem oder mehreren gemeinnützigen Zwecken gemäß § 3 zu, vorzugsweise zur Unterstützung der tigrayischen Sprache und Kultur (satzungsmäßige Auflösungsbestimmung – Regel darüber, was mit den Mitteln geschieht, falls der Verein aufgelöst wird). Die Mittel dürfen nicht an einzelne Personen fallen. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, entscheidet über die nähere Verteilung.

§ 61 – Verhältnis zum norwegischen Recht

Der Verein folgt dem ungeschriebenen norwegischen Vereinsrecht, dem Gleichstellungs- und Diskriminierungsgesetz, dem Datenschutzgesetz und sonstigem einschlägigen Recht. Die Satzung ist so auszulegen und anzuwenden, dass sie nicht gegen norwegisches Recht verstößt. Im Widerspruchsfall geht das Gesetz der Satzung vor.

§ 62 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung in Bærum am [21.07.2026] beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Unterschriften der Gründungsversammlung, signiert mit BankID